

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von
Digitalisierungsprozessen in Unternehmen
(Richtlinien Digital Innovation)**

Erl. des MW vom 23. 10. 2018 – 23-32323/2

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2305 (ABl. L 335 vom 15. 12. 2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegiertenverordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289, L 330 vom 3. 12. 2016, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegiertenverordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, unter Beachtung der **Anlage**,
- d) des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und
- f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem Operationellen Programm für den Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/efre/operationelles-programm-efre/>) sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für Digitalisierungsprozesse in Unternehmen.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die klein- und mittelständisch geprägte Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt bei der Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels zu unterstützen und damit ihre Zukunftsfähigkeit sowie ihre Wettbewerbs- und Wachstumsposition zu verbessern. Die Unternehmen sollen finanzielle Unterstützung für die Entwicklung neuer innovativer digitaler Produkte, Dienstleistungen, Produktionsverfahren und Vermarktungsaktivitäten sowie neuer Geschäftsmodelle, die auf digitalen Technologien basieren, erhalten. Zudem werden Investitionen in die dazu notwendige technische Ausstattung und die IT-Sicherheit gefördert.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind investive Digitalisierungsvorhaben in kleinen und mittleren Unternehmen, die in einer oder mehrerer ihrer Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.

2.2 Zu den investiven Digitalisierungsvorhaben gehören insbesondere die Digitalisierung unternehmensinterner Abläufe und Services sowie auf Außenwirkung bezogene digitale Vorgänge. Zu einer komplexen Digitalisierungsstrategie in einem Unternehmen zählen des Weiteren digitale Marketing- und Vertriebsstrategien sowie die Einrichtung und Erhöhung der IT-Sicherheit.

2.3 Insbesondere soll die Digitalisierung erfolgen von:

- a) Produkten und Produktionsprozessen
 - aa) Entwicklung neuer digitaler Produkte und Dienstleistungen,
 - bb) Entwicklung von digitalen Produktionsverfahren,
- b) Geschäftsmodellen:
 - aa) erstmalige Verknüpfung digitaler Geschäftsmodelle, Produkte sowie Services,
 - bb) Entwicklung und Weiterentwicklung bestehender digitaler Geschäftsmodelle,
- c) Geschäftsabläufen:
 - aa) im Unternehmen,
 - bb) zwischen Unternehmen und Kunden,
 - cc) zwischen Unternehmen und Lieferanten (insbesondere Bestellvorgänge, Lagerhaltung, Archivierung),
 - dd) Einführung oder Anpassung von e-Business-Software-Lösungen,

- d) Außendarstellung, Marketing und Kommunikationsdesign:
 - aa) Webanwendungen unter Beachtung der Usability (alle Endgeräte betrachtend), zum Beispiel Webseiten, Apps, kreativer Content,
 - bb) Online-Vertriebswege, zum Beispiel Webshops, eSupport, elektronische Marktplätze,
 - cc) automatisierte, personalisierte und Multi-Channel-Kundenansprache,
 - dd) Professionalisierung des Suchmaschinenmarketings und des Social Marketing oder
- e) IT-Sicherheit:
 - aa) Einführung und Erhöhung des Schutzes des Unternehmens bei digitalen Sicherheitsmaßnahmen insbesondere bei
 - aaa) Cloud Computing,
 - bbb) digitaler Verschlüsselung,
 - ccc) mobilen Zugriffstechniken,
 - ddd) elektronischen Signaturen,
 - bb) Organisation und Schutz von Daten.

2.4 Im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben können zum Beispiel folgende Vorhaben durchgeführt werden:

- a) Aufbau von digitalen Plattformen,
- b) Entwicklung von Anwender- oder produktbegleitender Steuerungssoftware (zum Beispiel Apps),
- c) Entwicklung und Einführung eines IT- sowie Datensicherheitskonzeptes,
- d) Einführung IT-gestützter Managementsysteme,
- e) Einführung digitaler Vertriebskanäle (zum Beispiel Aufbau elektronischer Handel unter Verwendung mobiler Endgeräte) und Digitalisierung des Marketings,
- f) umfassende Vernetzung von ERP- und Produktionssystemen,
- g) Einführung medienbruchfreier (Produktions-)Systeme,
- h) Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen,
- i) Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung,
- j) Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen (zum Beispiel Fernwartung),
- k) Einführung von Mensch-Maschine-Interaktion (zum Beispiel Augmented Reality, Virtual-Reality-Lösungen),
- l) Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion,
- m) Einführungsaufwand zur Nutzung der Cloudtechnologie,
- n) Digitalisierung von Wertschöpfungsketten,
- o) Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden oder
- p) Entwicklung eines digitalen Abbilds.

2.5 Gefördert werden die mit dem Digitalisierungsvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten, Leistungen Dritter sowie Investitionen.

2.6 Der Innovationsgehalt eines Vorhabens definiert sich über den Einsatz aktueller oder zukunftsweisender Technologien, die in dem Unternehmen bisher nicht eingesetzt werden.

2.7 Nicht gefördert werden

- a) der Erwerb von Hard- und Software (zum Beispiel PC's, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone, Büro- oder Betriebssysteme), soweit kein direkter inhaltlicher Bezug zum Projekt erkennbar ist und kein innovativer Mehrwert für das Unternehmen ersichtlich wird,
- b) eine Beratung im Sinne des Beratungsprogramms für Unternehmen (RdErl. des MW vom 10. 11. 2015, MBl. LSA S. 753) in der jeweils geltenden Fassung oder
- c) die Leistung von Beratern mit rechtlicher, wirtschaftlicher, personeller oder organisatorischer Verflechtung mit den antragstellenden Unternehmen sowie die Leistung von Beratern, die ihre Kompetenzen nicht durch geeignete Unterlagen oder Nachweise belegen können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. 6. 2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt, die ein Projekt nach Nummer 2 durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Projektantrag muss eine Projektskizze enthalten, welche Folgendes beinhaltet:

- a) Projektbeschreibung (Idee oder Vision bezogen auf das beabsichtigte Ergebnis),
- b) schlüssige Analyse der jeweiligen Ausgangssituation,
- c) belastbare Bedarfserhebung mit Feststellung des innovativen Mehrwertes,
- d) Umsetzungs- und Zeitplanung,
- e) sofern bereits vorliegend, das Konzept zur Projektumsetzung,
- f) Beschreibung der benötigten Leistungen Dritter,
- g) Ausgaben- und Finanzierungsplan mit Erläuterung der Einzelansätze und
- h) Finanzierungsbestätigung für den Eigenanteil und gegebenenfalls Bestätigungen für die Unterstützung durch Dritte.

Auf der Grundlage der in Satz 1 Buchst. a bis e genannten Angaben erfolgt die Auswahl der Projekte.

4.2 Für urheberrechtlich geschützte Teile des Projektes ist der Erwerb oder die Berechtigung zur Verwendung lückenlos nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.2 für eine Projektlaufzeit von regelmäßig nicht mehr als zwölf Monaten gewährt.

5.2 Gefördert werden die beim Zuwendungsempfänger in Folge der Durchführung des Projektes entstehenden Investitionen, Leistungen Dritter, Sachausgaben sowie Personalausgaben für zusätzlich eingestelltes Personal.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Dies können insbesondere folgende projektbezogene Ausgaben sein:

- a) für Konzeptentwicklung und
- b) für Umsetzung (Realisieren der Konzeption: Anpassen unternehmerischer Abläufe, Installieren von Anlagen, Teilkomponenten, Testphase, immaterielle Wirtschaftsgüter, Designkomponenten für Produkte, Kommunikationsdesign).

5.2.2 Die Zuwendung für Personalausgaben wird auf der Grundlage pauschalierter Ausgaben gewährt. Dies gilt für das Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projekts zusätzlich eingestellt wird. Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben sind die Pauschalwerte gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses entsprechend der nachfolgenden Tabelle anzuwenden.

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat
a) für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	13	2 260
b) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich ist	18	3 135
c) für höherwertige Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	24	4 160

¹ Die Beträge gelten ab einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

5.2.3 Die Pauschalwerte beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert, der die Personalnebenkosten für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen und die Abgeltung von Urlaubsansprüchen einschließt. Für ein Jahr sind höchstens 1 840 Jahresarbeitsstunden oder elf Monate je Beschäftigtem anrechenbar. Eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist der Nachweis der dem Projekt zurechenbaren tatsächlich geleisteten Stunden. Bei längerfristigen Projekten werden die pauschalen Monatsbeträge entsprechend dem dem Projekt zuzurechnenden Anteil verwendet. Fehlzeiten wie Krankheit und Urlaub werden nicht berücksichtigt. Eine Abrechnung über die Pauschalwerte hinausgehender Personalausgaben ist nicht zulässig.

5.2.4 Bei Verwendung der Pauschalwerte von Nummer 5.2.2 Tabelle Buchst. b und c ist auf Anforderung der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen.

5.3 Förderfähig sind bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 70 000 Euro des Gesamtfinanzierungsvolumens des Digitalisierungsvorhabens.

5.4 Vorhaben mit einem Förderbetrag von unter 3 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Zuwendung an Unternehmen handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Daher sind zusätzlich und vorrangig die in der Anlage aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

6.2 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Erteilung des Zuwendungsbescheides auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen. Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. 10. 1992 (GVBl. LSA S. 724) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Der Zuwendungsempfänger hat in seiner vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinzuweisen.

6.4 Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das

geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 VV zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Richtlinienspezifisches Verfahren

7.3.1 Anträge sind formgebunden und mit den erforderlichen Anlagen an die bewilligende Stelle zu richten. Die zugehörige Projektbeschreibung hat jeweils die in Nummer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen zu enthalten. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf der Basis der unter Nummer 4.1 genannten Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens.

7.3.2 Die Antragsformulare werden von der bewilligenden Stelle bereitgestellt. Sie stehen unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/firmenkunden/investieren/sachsen-anhalt-digital-innovation.html> zur Verfügung.

7.3.3 Gefördert werden nur Projekte, deren Durchführung nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde. Maßnahmen zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes im Sinne der Nummer 4 gelten nicht als Beginn des Vorhabens, sind dann in diesen Teilen jedoch nicht förderfähig.

7.3.4 Bei pauschaler Förderung von Personalausgaben nach den Nummern 5.2.2 und 5.2.3 erübrigt sich eine Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbots.

7.3.5 Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines eingereichten Auszahlungsantrages für bereits getätigte Ausgaben und ist in diesem Rahmen auch in Teilbeträgen möglich. Für Einzelunternehmen können auf Antrag Vorauszahlungen zugelassen werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Mit den Mittelabforderungen ist die Verwendung bereits erhaltener Teilauszahlungen durch Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Original zu den getätigten Ausgaben nachzuweisen.

Einem Antrag auf Vorauszahlung kann entsprochen werden, wenn durch das Einzelunternehmen erklärt wird, dass die Projektumsetzung ohne vorschüssige Auszahlung nicht möglich ist.

7.3.6 Die Prüfung der Mittelverwendung der Personalausgaben innerhalb der Pauschale gemäß der Nummer 5 erfolgt nicht auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben. Gemäß Abschnitt 2 Nr. 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind die für das Projekt geleisteten Tätigkeiten mit der für die Bemessung der Pauschale maßgeblichen Einstufung (Qualitätsstufen) und die geleisteten Stunden nachzuweisen. Die Nummern 6.4 und 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gelten nicht für Ausgabenpositionen innerhalb der Pauschale.

7.3.7 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P wird auf Zwischennachweise bei Zuwendungen von bis zu 50 000 Euro für eine Maßnahme der Projektförderung von nicht länger als drei Jahren (Abschnitt 3 Nr. 2.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses) sowie außerhalb der zuvor genannten Fälle verzichtet, wenn die Zuwendungen in Teilbeträgen oder Jahresbeträgen auf Grund vorgelegter Belege ausgezahlt werden und auf dieser Grundlage Rückschlüsse für die zweckentsprechende Verwendung möglich sind.

7.3.8 Grundsätzlich werden folgende Belege anerkannt:

- a) Originalbelege,
- b) mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte elektronische Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

7.3.9 Ein Abschlussbericht zur Umsetzung der Realisierung des Projektes ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.4 Prüfrechte

Das Ministerium, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und die bewilligende Stelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.5 Erfolgskontrollen

Die bewilligende Stelle oder deren Beauftragte führen während der Projektlaufzeit oder nach Abschluss des Vorhabens Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage

(zu Nummer 1.1 Buchst. c und Nummer 6.1)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in diesen Richtlinien benannten Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30. 6. 2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder
 - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in den Bereichen nach Absatz 1 Buchst. a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig oder übt andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 aus, so gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen

fen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder auf Grund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unab-

hängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die bewilligende Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die bewilligende

Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die bewilligende Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die bewilligende Stelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die bewilligende Stelle übermittelt über das für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde.